

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

DES BASKETBALLKREISES DÜSSELDORF / NEUSS

§ 1 Schiedsrichterwart

- (1) Das Schiedsrichterwesen im Kreis untersteht dem Kreisschiedsrichterwart.
- (2) Er kann zu seiner Unterstützung einen Schiedsrichterausschuss berufen, der vom Kreisvorstand bestätigt werden muss.
- (3) Schiedsrichteransetzungen im Auftrag des Westdeutschen Basketball-Verbandes dürfen nur vom Kreisschiedsrichterwart vorgenommen werden.

§ 2 Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter sind diejenigen die im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz des Deutschen Basketball-Bundes (A-, B- oder C-Lizenz) sind.
- (2) Schiedsrichter sind diejenigen, die im Besitz einer durch den Kreisschiedsrichterwart verlängerten bzw. neu ausgestellten D-Schiedsrichter-Lizenz sind.

§ 3 Schiedsrichtergestellung

- (1) Alle am Kreisspielbetrieb der Senioren nicht teilnehmenden Vereine sind berechtigt, einsatzfähige Schiedsrichter für die Kreisligen zu stellen.
- (2) Alle am Kreisspielbetrieb der Senioren teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, pro teilnehmender Mannschaft zwei einsatzfähige Schiedsrichter für die Kreisligen zu stellen.
- (3) Sind Vereine gemäß Absatz (2) nicht in der Lage, Schiedsrichter zu stellen, sind sie zur Zahlung einer Buße in Höhe von DM 200,- pro fehlendem Schiedsrichter verpflichtet (unter Beachtung von Absatz (4)).
- (4) Von der Verpflichtung gemäß Absatz (2) sind Vereine, die dem Kreis neu beigetreten sind, für die Dauer einer Spielzeit befreit.
- (5) Stellt ein Vereine nach Absatz (1) Schiedsrichter oder stellt er mehr als die nach Absatz (2) erforderlichen Schiedsrichter, erhält er pro nicht erforderlichem aber gestelltem Schiedsrichter einen Bonus nach Abschluss der Spielsaison überwiesen. Die Höhe des Bonus richtet sich nach der Gesamtzahl der überzähligen Schiedsrichter sowie dem Bußgeldaufkommen des Kreises im Schiedsrichterbereich und wird

unmittelbar nach Saisonabschluss vom Kreisschiedsrichterwart festgelegt.

§ 4

Schiedsrichtereinsatz

- (1) Meisterschaftsspiele in den Kreisligen dürfen nur von neutralen Schiedsrichtern gemäß Absatz (2) geleitet werden, es sei denn, die beiden Mannschaften einigen sich.
- (2) Für die Meisterschaftsspiele in den Kreisligen werden die Schiedsrichter durch den Kreisschiedsrichterwart namentlich angesetzt.
- (3) Die angesetzten Schiedsrichter erhalten ihre Ansetzungen direkt vom Kreisschiedsrichterwart zugesandt. Alle Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ansetzungen wahrzunehmen.
- (4) Notwendige Umbesetzungen haben die verhinderten Schiedsrichter selbst zu veranlassen. Der umbesetzte Schiedsrichter muss mindestens die gleiche Qualifikation besitzen wie der ursprünglich angesetzte Schiedsrichter. Der umbesetzte Schiedsrichter hat die Umbesetzung auf der Rückseite des Spielberichts bogens zu vermerken.
- (5) Die Kreissportwartin ist berechtigt, in Absprache mit dem Kreisschiedsrichterwart Umbesetzungen in den Kreisligen vorzunehmen.
- (6) Tritt ein Schiedsrichter nicht an, ist sein Verein bei dem 1. Nichtantritt zur Zahlung einer Buße in Höhe der doppelten Spielgebühr verpflichtet. Bei einem wiederholten Nichtantritt erhöht sich diese Buße auf die vierfache Spielgebühr.
- (7) Nimmt ein Schiedsrichter 50 % seiner Ansetzungen nicht wahr und übernimmt gleichzeitig auch keine Spiele anderer Kollegen im Rahmen von Umbesetzungen, so gilt er nicht als „gestellter“ Schiedsrichter gemäß § 3, Absatz (1) und (2). Wenn für einen Schiedsrichter aufgrund einer selbst vorgenommenen Umbesetzung ein Ersatz-Schiedsrichter desselben Vereins, für den der angesetzte Schiedsrichter gemeldet ist, den Einsatz wahrnimmt, gilt die Ansetzung weiterhin als selbst wahrgenommen.

§ 5

Schiedsrichter-Kostenregelung

- (1) Fahrtkosten werden analog zu den Regelungen des Westdeutschen Basketball Verbandes abgerechnet (unter Beachtung von Absatz (3)).
- (2) Neben der Fahrtkostenerstattung erhält jeder Schiedsrichter pro Spiel eine Spielgebühr in Höhe von 20,- DM. Bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Stunden oder bei der Leitung von zwei Spielen hintereinander erhält der Schiedsrichter ein Verpflegungsgeld in Höhe von 10,- DM.
- (3) Für An- und Abreise dürfen maximal 80 km berechnet werden.

§ 6

D-Schiedsrichter-Prüfung

- (1) Der Kreis kann in jedem Jahr D-Schiedsrichter-Prüfungen abhalten.
- (2) Für die Prüfung gelten die für den Zeitpunkt der Prüfung gültigen Richtlinien des Kreises.

Die Vereine melden die Kandidaten für die Teilnahme an der D-Schiedsrichter-Prüfung verbindlich bis zu dem vom Kreisschiedsrichterwart festgesetzten Termin.

- (4) Die von den Vereinen benannten Kandidaten für die Teilnahme an der D-Schiedsrichter-Prüfung werden vom Kreisschiedsrichterwart persönlich eingeladen.

Für jeden zur D-Schiedsrichter-Prüfung eingeladenen Teilnehmer erhebt der Kreis eine Gebühr in Höhe von DM 40,--. In dieser Prüfungsgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- (5)
 - Teilnahme am D-Schiedsrichter-Lehrgang
 - Teilnahme an der D-Schiedsrichter-Prüfung
 - Ausbildungskonzept für D-Schiedsrichter
 - Basketball-Regelheft
 - Pfeife FIBA FOX 40 inklusive Pfeifenband

§ 7

D-Schiedsrichter-Lizenz

- (1) Nach bestandener D-Schiedsrichter-Prüfung erhält der neue Schiedsrichter vom Kreisschiedsrichterwart eine D-Schiedsrichter-Lizenz ausgehändigt.

- (2) Die Gültigkeit dieser D-Schiedsrichter-Lizenz beträgt 4 Jahre.

- (3) Innerhalb dieser 4 Jahre muss sich der D-Schiedsrichter zur C-Schiedsrichter-Prüfung gemeldet haben. Besteht der D-Schiedsrichter diese Prüfung im ersten Anlauf nicht, wird die D-Schiedsrichter-Lizenz einmalig um weitere 2 Jahre verlängert. Die C-Schiedsrichter-Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.

- (4) Für das Erlangen der C-Schiedsrichter-Lizenz gelten die Bestimmungen des Westdeutschen Basketball-Verbandes und die Ausschreibung zur C-Schiedsrichter-Prüfung des Kreises.

- (5) Der Kreis bietet jedes Jahr mindestens eine Fortbildung für D-Schiedsrichter an.

- (6) Die D-Schiedsrichter-Lizenz erlischt, wenn in zwei aufeinander folgenden

Jahren keine D-Schiedsrichter-Fortbildung besucht worden ist.

§ 8

Schiedsrichter-Fortbildung

- Der Westdeutsche Basketball-Verband bietet jedes Jahr in Zusammenarbeit mit dem Kreisschiedsrichterwart mindestens 2
- (1) Fortbildungen für A-, B- und C-Schiedsrichter an, die keinem Schiedsrichterkader des Deutschen Basketball-Bundes oder des Westdeutschen Basketball-Verbandes angehören.
 - (2) Die Teilnahme ist Vorbedingung, um in der darauf folgenden Saison auf Verbandsebene zum Einsatz kommen zu können.
- D-Schiedsrichter sind zu dieser Schiedsrichter-Fortbildung nicht
- (3) zugelassen (vgl. § 7 Abs. (5)).
 - (4) Die Teilnahmepflicht kann auch in einem anderen Kreis des Westdeutschen Basketball-Verbandes erfüllt werden.

§ 9

Gültigkeit

- Bei Sachverhalten, die in der Schiedsrichterordnung des Kreises nicht
- (1) geregelt sind, gilt die jeweils gültige Schiedsrichterordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes und des Deutschen Basketball-Bundes.
 - (2) Das Schiedsrichterwesen im Jugendspielbetrieb wird zusätzlich durch die jährliche Ausschreibung des Kreisjugendwartes geregelt.
 - (3) Die Schiedsrichterordnung tritt mit Beginn der Saison 1992/93 in Kraft.
 - (4) Änderungen der Schiedsrichterordnung können mit einfacher Stimmenmehrheit vom Kreistag beschlossen werden.